



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2020)

A) Problem

- Nach der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung des § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) gehen die Zitate in Art. 1b Satz 1 BayFAG ins Leere.
- Das Entflechtungsgesetz tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Ab dem Jahr 2020 werden die bisherigen Bundesmittel nach dem Entflechtungsgesetz in die Umsatzsteuerverteilung nach § 1 FAG integriert. Die Mittel sollen in Bayern weiterhin für die Förderung von Maßnahmen im Bereich des kommunalen Straßenbaus und des ÖPNV zur Verfügung stehen.
- Die im Jahr 2020 vorgesehene Anhebung der Straßenausbaupauschalen nach Art. 13h BayFAG soll durch zusätzliche Mittel finanziert werden.
- Bis zu 13 Mio. € aus den für die Förderung von Abwasserentsorgungsanlagen vorgesehenen Mittel aus dem Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund dürfen nach Art. 13e Satz 2 BayFAG für die Förderung von Wasserversorgungsanlagen verwendet werden. In diesem Bereich zeichnet sich ein höherer Mittelbedarf ab.
- Die Eingliederungshilfe wurde aus dem SGB XII (Sozialhilfe) herausgelöst und in das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) überführt.
- Im Rahmen des Bürokratieabbaus und der Verwaltungsvereinfachung wurde auch das BayFAG auf Vereinfachungsmöglichkeiten und entbehrlich gewordene Normen hin überprüft.

B) Lösung

I. Finanzielle Ausgangslage von Staat und Kommunen

Der Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs 2020 wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert (Art. 23 Abs. 1 BayFAG). Grundlagen waren die Finanzentwicklung von Staat und Kommunen, die Entwicklung des für freiwillige Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags und der Ausblick auf bedarfsprägende Umstände im Jahr 2020. Danach ergibt sich für Staat und Kommunen nach wie vor ein positives Gesamtbild. Im Vergleich zum Staat ist die Ausgangsposition der Kommunen insbesondere aufgrund des stärkeren Anstiegs der Steuereinnahmen und des in den letzten zehn Jahren wesentlich höheren Finanzierungsüberschusses günstiger. Die gute Finanzausstattung der Kommunen zeigt sich auch an dem hohen Anteil der Gesamteinnahmen, der für die Erfüllung freiwilliger Aufgaben eingesetzt werden konnte. 2017 sind die für freiwillige Aufgaben eingesetzten Mittel auf 8,2 Mrd. € bzw. auf 21,5 % der Gesamteinnahmen gestiegen. Auch der Ausblick auf das Jahr 2020 ist insgesamt positiv. Zwar ist für Staat und Kommunen mit einem Anstieg der Ausgaben zu rechnen. Dem stehen aber nach der Steuerschätzung vom Oktober 2019 nach wie vor steigende Steuereinnahmen gegenüber. Der Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage (Ausgaben der bayerischen Gemeinden in 2018: 843 Mio. €) verbessert die Finanzlage der Kommunen ganz erheblich, der Staatshaushalt hat entsprechend weniger Einnahmen.

Es besteht kein Verteilungsdefizit zu Lasten der Kommunen. Daher gibt es keinen Anlass für strukturelle finanzielle Verschiebungen zugunsten der Kommunen. Gleichwohl sind im kommunalen Finanzausgleich über die Aufwüchse der Steuerverbünde hinaus auch für 2020 weitere Verbesserungen zugunsten der Kommunen vorgesehen.

II. Änderungen des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz

- In Art. 1b Satz 1 BayFAG wird der Bezug auf Normen des FAG ohne inhaltliche Änderung durch die Zweckbestimmung der erhöhten Umsatzsteuerbeträge ersetzt.
- Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BayFAG hat keine praktische Bedeutung erlangt und wird im Rahmen des Bürokratieabbaus aufgehoben.
- Die bisherigen Entflechtungsmittel werden in den Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund integriert. Die Straßenausbaupauschalen werden ebenfalls aus diesem bereitgestellt. Der in Art. 13 Abs. 1 BayFAG festgelegte Anteil der Kommunen am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund wird entsprechend angehoben.
- Art. 13 Abs. 1 Satz 4 und Art. 13b Abs. 1 Satz 2 BayFAG sind entbehrlich geworden und werden im Rahmen des Bürokratieabbaus aufgehoben.
- Die nun aus dem Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund bereitgestellten bisherigen Entflechtungsmittel stehen weiterhin für Förderungen nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zur Verfügung. Art. 13g BayFAG wird entsprechend angepasst.
- Die Obergrenze von 13 Mio. € für die Förderung von Wasserversorgungsanlagen in Art. 13e Satz 2 BayFAG wird auf 20 Mio. € angehoben.
- Auch nach Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX bleiben die Bezirke für diese Aufgabe zuständig. Da die Eingliederungshilfe nicht mehr Teil der Sozialhilfe ist, ist der Wortlaut des Art. 15 BayFAG anzupassen und die Eingliederungshilfe explizit aufzuführen.
- In Art. 24 Abs. 1 BayFAG werden Mitwirkungs- und Einvernehmensregelungen an aktuelle Anforderungen angepasst oder, soweit entbehrlich, aufgehoben.

Weitere Änderungen dienen der Vereinfachung und Bereinigung des Gesetzestextes.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat und Kommunen

Die Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich steigen im Jahr 2020 gegenüber dem Stammhaushalt 2019 um 316,4 Mio. € (3,2 %) auf 10 289,9 Mio. €.

Nach Abzug der Bundesleistungen nach § 6 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (Art. 125c Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) sowie der von den Landkreisen und kreisfreien Städten finanzierten Krankenhausumlage nach Art. 10b BayFAG steigen die reinen Landesleistungen 2020 gegenüber dem Stammhaushalt 2019 um 553,9 Mio. € (5,9 %) auf 9 934,5 Mio. €. In Höhe von 196,1 Mio. € ist der Anstieg der Landesleistungen dadurch bedingt, dass die bishe-

rigen Bundesmittel nach dem bis 31. Dezember 2019 befristeten Entflechtungsgesetz durch Landesmittel ersetzt werden. Die Länder haben als Ersatz für die Bundesmittel nach dem Entflechtungsgesetz zusätzliche Umsatzsteuer-Anteile erhalten.

2. *Bürger und Wirtschaft*

Bürger und Wirtschaft sind durch dieses Gesetz nicht unmittelbar betroffen. Es entstehen für sie keine neuen Be- und Entlastungen.

Informationspflichten für Unternehmen werden nicht begründet.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2020)

§ 1

Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

Das Bayerische Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1b Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Gemeinden erhalten als Einkommensteuerersatz 26,08 Prozent der auf den Ausgleich für
 1. überproportionale Belastungen durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und
 2. Belastungen durch Steuerrechtsänderungen im Einkommensteuergesetz entfallenden Beträge des Landesanteils an der Umsatzsteuer.“
2. In Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „einschließlich des Ausgleichs nach Art. 16 in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung“ gestrichen.
3. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
4. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und die Angabe „54,5 Prozent“ durch die Angabe „70 Prozent“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach den Art. 13a bis 13h verteilt“ durch die Wörter „für die in Art. 13a bis 13h genannten Zwecke verwendet“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „145 000 000 €“ durch die Angabe „138 000 000 €“ ersetzt.
5. Art. 13b wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und nach dem Wort „Kreisstraßen“ das Wort „jährliche“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Gemeindestraßen“ das Wort „jährliche“ eingefügt.

6. Art. 13c wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten im Zusammenhang mit dem Bau oder Ausbau und der Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹Nicht mehr als 60 Prozent der Masse nach Abs. 1 Satz 1 dürfen für Maßnahmen, die dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind, verwendet werden. ²Maßnahmen nach Satz 1 sind insbesondere der Bau oder Ausbau
1. der auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswege von Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hochbahnen, Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart und
 2. von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteigeanlagen.
- ³Soweit die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllt sind, können auch nichtkommunale Träger Zuwendungen zu Maßnahmen nach Satz 2 und zu Kreuzungsmaßnahmen nichtbundeseigener Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz erhalten.“
7. In Art. 13e Satz 2 wird die Angabe „13 000 000 €“ durch die Angabe „20 000 000 €“ ersetzt.
8. Art. 13g wird wie folgt gefasst:
- „Art. 13g
Förderungen nach dem
Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
- ¹Vom Kommunalanteil am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund können jährlich 236 135 000 € für Maßnahmen, die nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden, verwendet werden. ²Die Aufteilung der Mittel auf Straßenbauvorhaben der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie auf Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs richtet sich nach der Veranschlagung im Staatshaushalt.“
9. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Trägern der Eingliederungshilfe und als“ eingefügt.
- b) Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „Sozialhilfewahrscheinlichkeit“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe- oder Sozialhilfewahrscheinlichkeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „die den Bezirken insgesamt“ die Wörter „als Trägern der Eingliederungshilfe und“ eingefügt.
10. Art. 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration durch Rechtsverordnung näher zu regeln,“
- bb) In Nr. 6 werden die Wörter „sowie die Verteilung der Fördermittel nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz finanziell abgewickelt werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „ , die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 6 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 8 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales“ gestrichen.

§ 2

Änderung der

Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz

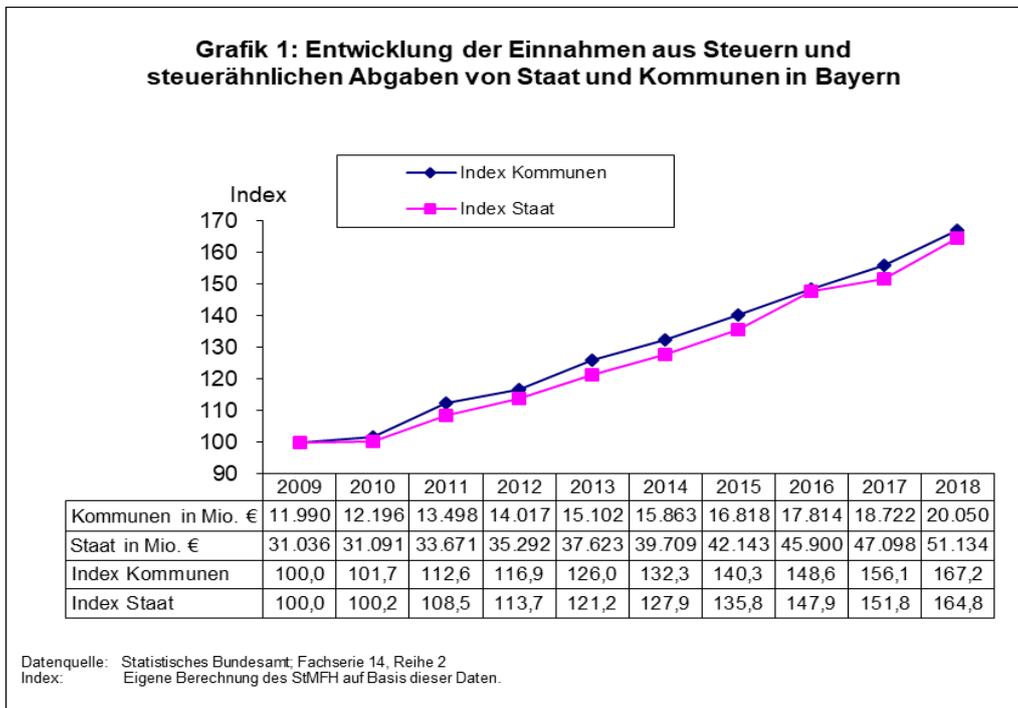
Die Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „einschließlich der in diesem Zeitraum zugeflossenen Ausgleichsleistungen nach Art. 16 FAG in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung“ gestrichen.
2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Art. 13 Abs. 1“ durch die Wörter „der Art. 13a bis 13c Abs. 1 und Art. 13f“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 13 bis 13c“ durch die Angabe „Art. 13a bis 13c Abs. 1“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „Art. 13 bis 13c und 13f“ durch die Wörter „Art. 13a bis 13c Abs. 1 und Art. 13f“ ersetzt.
3. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. In § 16 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „überörtliche Träger der Sozialhilfe und“ durch die Wörter „Träger der Eingliederungshilfe und als überörtliche Träger der Sozialhilfe sowie“ ersetzt.
5. In § 22 Abs. 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemein****I. Finanzielle Ausgangslage von Staat und Kommunen****1. Ist-Entwicklung der Steuereinnahmen
(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 1 FAGDV)**

Bereits 2011 hatten der Freistaat und die bayerischen Kommunen den konjunkturbedingten Einbruch der Steuereinnahmen in 2009 überwunden und wieder das Niveau der Zeit vor der Wirtschaftskrise erreicht. Seitdem steigen die Steuereinnahmen bei Staat und Kommunen weiter kontinuierlich an. Zuletzt, im Jahr 2018, sind die Steuereinnahmen des Staates um 8,6 %, die der Kommunen um 7,1 % angestiegen. Im Zehnjahresvergleich liegt die Zuwachsrate bei den Kommunen (+67,2 %) aber höher als beim Staat (+64,8 % bzw. nach Berücksichtigung des Länderfinanzausgleichs (LFA) +62,2 %).

Tabelle 1: Zuwachs der Steuereinnahmen von Staat und Kommunen in Bayern

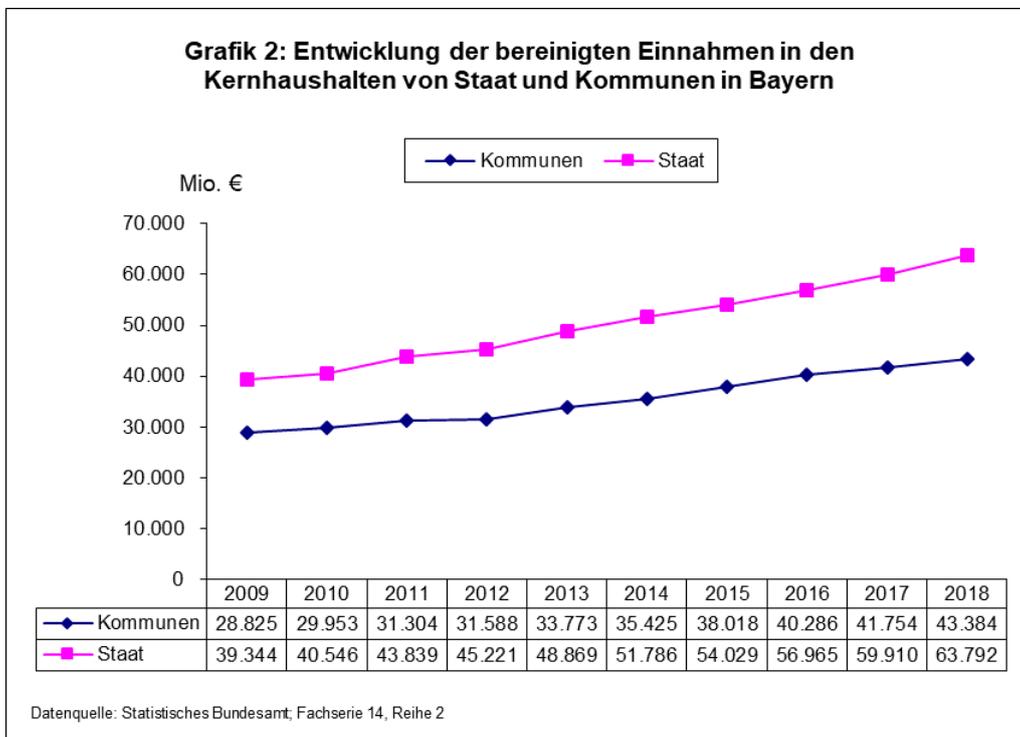
	Kommunen	Staat	
		vor LFA	nach LFA
Steuereinnahmewachstum von 2009 bis 2018	+8.060 Mio. €	+20.098 Mio. €	+17.065 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2009 bis 2018	+67,2 %	+64,8 %	+62,2 %

Quelle: Eigene Berechnung des Staatsministeriums der Finanzen und Heimat (StMFH) nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2

2. Einnahmen- und Ausgabenentwicklung

2.1 Einnahmen

(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 2 FAGDV)



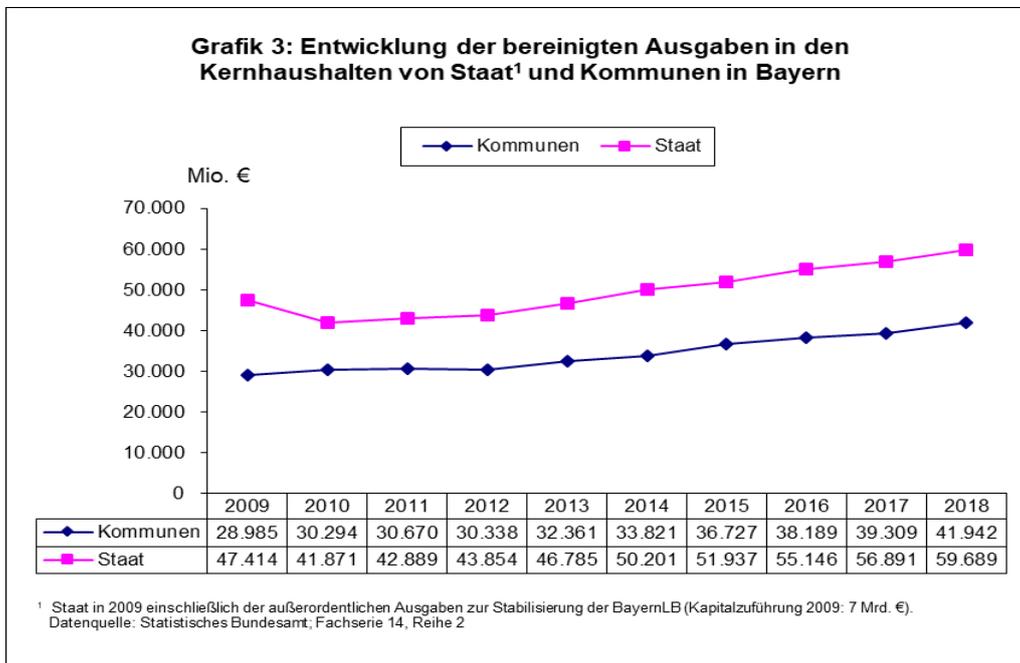
Im Jahr 2018 sind die Einnahmen des Staates mit +6,5 % stärker angestiegen als die Einnahmen der Kommunen mit +3,9 %. Auch im Zehnjahreszeitraum von 2009 bis 2018 erzielte der Staat mit +62,1 % einen deutlich höheren Anstieg als die Kommunen mit +50,5 %.

Tabelle 2: Einnahmenezuwachs von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Einnahmenezuwachs von 2009 bis 2018	+14.559 Mio. €	+24.448 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2009 bis 2018	+50,5 %	+62,1 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2

2.2 Ausgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 3 FAGDV)



Im Jahr 2018 sind die Ausgaben des Staates mit +4,9 % weniger stark angestiegen als die der Kommunen mit +6,7 %. Auch im Zehnjahreszeitraum von 2009 bis 2018 fällt der Anstieg der Ausgaben beim Staat mit +25,9 % deutlich geringer aus als bei den Kommunen mit +44,7 %. Die geringe Zuwachsrate beim Staat hängt allerdings damit zusammen, dass im Ausgangsjahr 2009 7 Mrd. € für den Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB enthalten sind. Lässt man diesen Sondereffekt im Jahr 2009 unberücksichtigt, so sind die übrigen Staatsausgaben von 2009 bis 2018 mit +47,7 % sogar stärker angestiegen als die Ausgaben der Kommunen.

Tabelle 3: Ausgabenzuwachs von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Ausgabenzuwachs von 2009 bis 2018	+12.957 Mio. €	+12.275 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2009 bis 2018	+44,7 %	+25,9 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2

2.3 Vergleich des Einnahmen- und Ausgabenwachstums

In Euro sind sowohl beim Staat als auch bei den Kommunen im Zehnjahreszeitraum von 2009 bis 2018 die Einnahmen stärker angestiegen als die Ausgaben. Auch unter Berücksichtigung des Sondereffekts Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB im Jahr 2009 liegt der Anstieg der Staatseinnahmen deutlich, nämlich 5,2 Mrd. € über dem Anstieg der Staatsausgaben. Bei den Kommunen fiel der Unterschied mit 1,6 Mrd. € knapper aus als beim Staat.

3. Entwicklung der Finanzierungssalden (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 4 FAGDV)

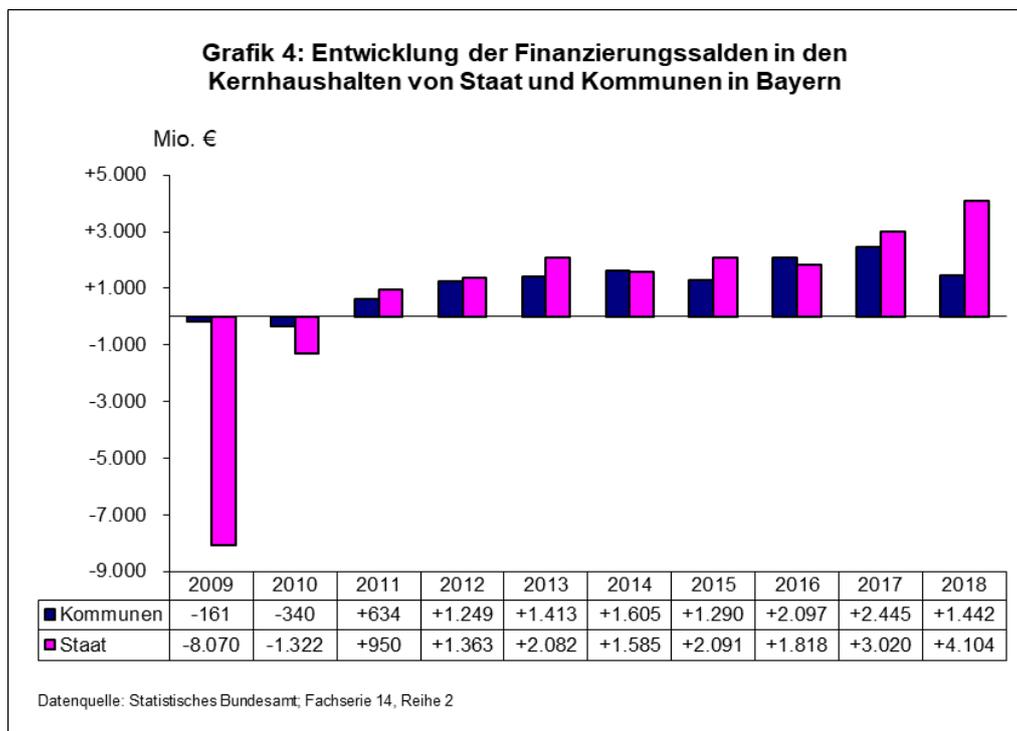
Staat und Kommunen konnten 2018 das achte Mal in Folge einen positiven Finanzierungssaldo ausweisen. Allerdings ist der Finanzierungssaldo 2018 gegenüber dem Vorjahr bei den Kommunen um 41 % auf 1.442 Mio. € gesunken (Finanzierungssaldo 2017 bei den Kommunen: 2.445 Mio. €), während der Finanzierungssaldo beim Staat auch 2018 noch mal um 36 % auf 4.104 Mio. € angestiegen ist (Finanzierungssaldo 2017 beim Staat: 3.020 Mio. €).

In der Zehnjahresbetrachtung von 2009 bis 2018 ergibt sich für die Kommunen ein Gesamtüberschuss von +11.674 Mio. €. Der Staat erzielte einen positiven Zehnjahressaldo von +7.619 Mio. €; davon sind -7.000 Mio. € durch den Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB bedingt.

Tabelle 4: Summe der Finanzierungssalden von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Finanzierungssalden von 2009 bis 2018	+11.674 Mio. €	+7.619 Mio. €

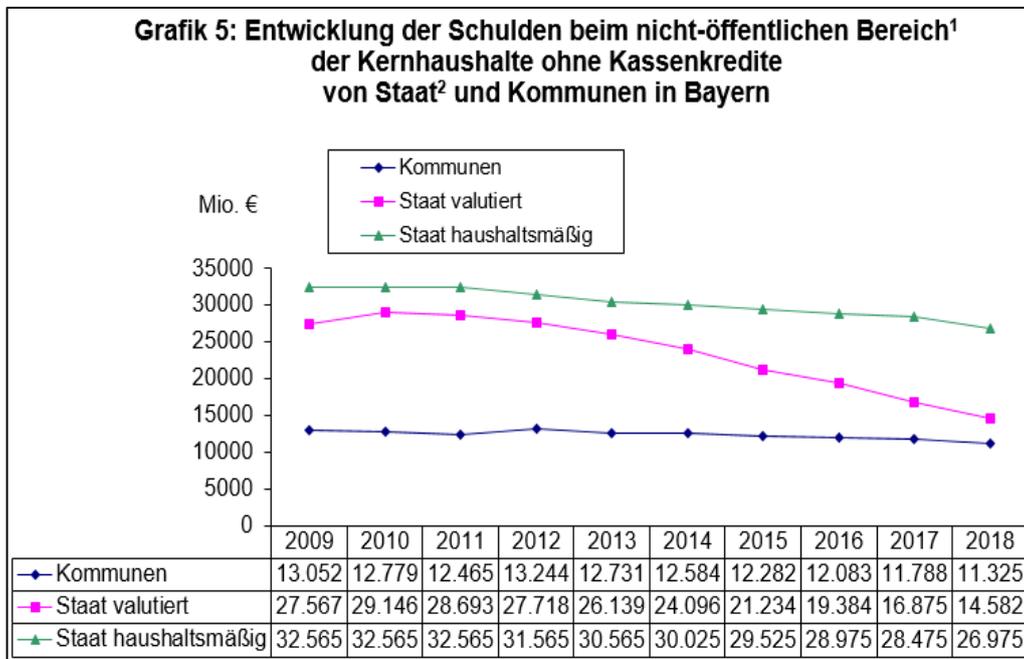
Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2



4. Entwicklung der Verschuldung

4.1 Entwicklung der Schulden der Kernhaushalte

(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 5 FAGDV)



¹ Bis 2009: Stand der Kreditmarktschulden im weiteren Sinne zum 31.12. in den Kernhaushalten; ab 2010: wegen Umstellung der Statistik Stand der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich der Kernhaushalte ohne Kassenkredite zum 31.12.

² Die Grafik gibt für die Kommunen die kassenmäßige Verschuldung wieder, da es für die Kommunalebene nur diese Zahlen gibt.

Maßgeblich für die Beurteilung der Staatsverschuldung ist jedoch die haushaltsmäßige Verschuldung, die im Gegensatz zur kassenmäßigen Verschuldung aufgeschobene Anschlussfinanzierungen für ausgelaufene Altkredite gemäß Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes beinhaltet, bestimmte Kreditmarktschulden, die in der geänderten Abgrenzung der Schuldenstatistik ab 2010 dem öffentlichen Bereich zugerechnet werden, ab 2014 nicht belegte Kreditrahmen, die bis dahin in der kassenmäßigen Verschuldung enthalten waren, sowie ab 2015 die so genannten „Aussetzungsfloater“ (= variable Darlehen, deren Inanspruchnahme ausgesetzt werden kann), die bis dahin ebenfalls in der kassenmäßigen Verschuldung enthalten waren.

Die haushaltsmäßige Verschuldung stellt sich für den Freistaat wie folgt dar
(Angaben in Mio. €):

Jahr	Kassenmäßig (Fachserie 14, Reihe 5)	nicht belegte Kreditrahmen/Aussetzungs- floater	gem. Art. 8 HG aufgeschobene		ab 2010 dem öffentl. Bereich zugerechnete Kreditmarktschulden	Haushaltsmäßige Verschuldung	haushaltsmäßige Verschuldungsquote
			Anschlussfinanzierung	Kredite und (ab 2015) Anschlussfinanzierungen für den Stabi-Fonds			
2009	27.567	bis 2013 (Aussetzungsfloater bis 2014) in der kassenmäßigen Verschuldung enthalten	3.459	1.539		32.565	68,7 %
2010	29.146		3.307	0	113	32.565	77,8 %
2011	28.693		3.489	0	384	32.565	75,9 %
2012	27.718		3.491	0	357	31.565	72,0 %
2013	26.139		4.152	0	275	30.565	65,3 %
2014	24.096	805	4.925	0	200	30.025	59,8 %
2015	21.234	1.320	5.648	1.248	75	29.525	56,8%
2016	19.384	1.270	6.419	1.828	75	28.975	52,5%
2017	16.875	1.420	8.567	1.538	75	28.475	50,1%
2018	14.582	1.270	10.540	508	75	26.975	45,2%

Quelle: Statistisches Bundesamt; Fachserie 14, Reihen 5 und 2

Quote: Eigene Berechnungen des StMFH auf Basis dieser Daten

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 ist die kassenmäßige Verschuldung der Kommunen gegenüber dem Vorjahr um 3,9 % gesunken, die des Staates um 13,6 %. Während es für die Kommunalebene nur die kassenmäßige Verschuldung gibt, ist für eine Beurteilung der Verschuldung des Staates jedoch auf die haushaltsmäßige Verschuldung abzustellen. Diese beinhaltet neben der rein kassenmäßigen Verschuldung unter anderem auch die aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen für ausgelaufene Altkredite gemäß Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes (im Einzelnen siehe hierzu die Erläuterungen in Fußnote 2 zu Grafik 5). Diese haushaltsmäßige Verschuldung des Staates ist zum 31. Dezember 2018 gegenüber dem Vorjahr um 5,3 % gesunken. Der Schuldenstand des Staates zum 31. Dezember 2018 in Höhe von 26.975 Mio. € enthält noch 7.450 Mio. €, die durch den Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB entstanden sind.

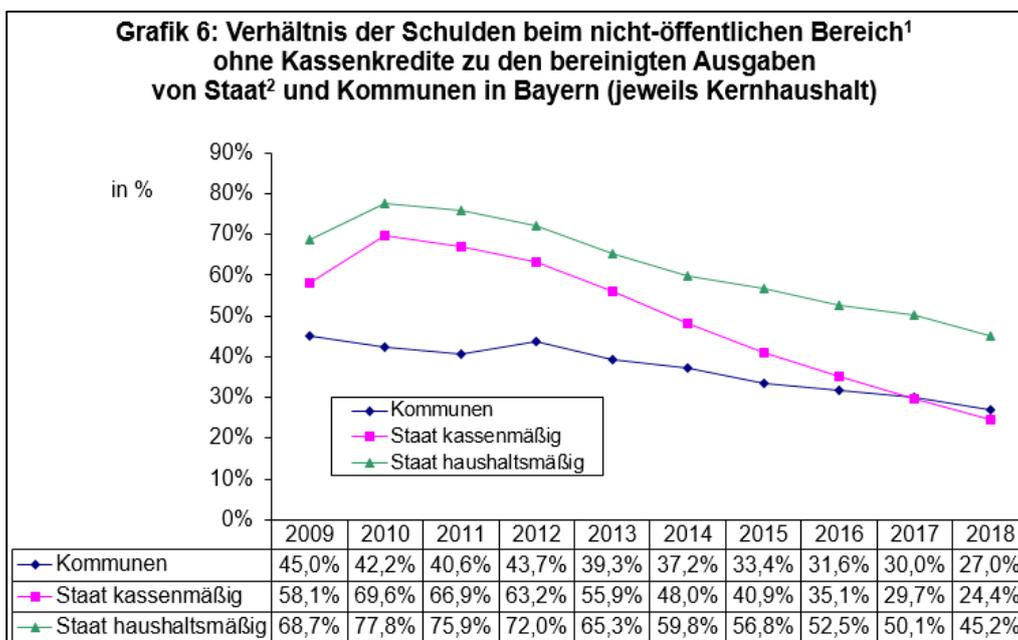
Im Zehnjahreszeitraum von 2009 bis 2018 sind die Schulden bei den Kommunen um 13,2 % zurückgegangen. Beim Staat ist die kassenmäßige Verschuldung um 47,1 % gesunken, wobei 5 Prozentpunkte davon (1.345 Mio. €) auf Statistikänderungen in diesem Zeitraum zurückzuführen sind (siehe hierzu ebenfalls die Erläuterungen in Fußnote 2 zu Grafik 5); bei haushaltsmäßiger Betrachtung sind die Staatsschulden im Zehnjahreszeitraum um 17,2 % gesunken.

Tabelle 5: Entwicklung der Schulden von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat	
		Kassenmäßige Schulden	Haushaltsmäßige Schulden
Entwicklung der Schulden von 2009 bis 2018	-1.727 Mio. €	-12.985 Mio. €	-5.590 Mio. €
Prozentuale Veränderung von 2009 bis 2018	-13,2 %	-47,1 %	-17,2 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 5 (bis 2009 Tabelle 4.1, ab 2010 Tabelle 5.1)

4.2 Schulden der Kernhaushalte in Relation zu den Gesamtausgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 6 FAGDV)



¹ vgl. Grafik 5, Fußnote 1.

² vgl. Grafik 5, Fußnote 2.

Die Verschuldungsquote, also das Verhältnis der Schulden zu den bereinigten Gesamtausgaben, konnte 2018 sowohl bei den Kommunen als auch beim Staat weiter zurückgeführt werden. Bei den Kommunen sank sie von 30,0 % (2017) auf 27,0 %. Die kassenmäßige Verschuldungsquote des Staates sank von 29,7 % (2017) auf 24,4 %, bei haushaltsmäßiger Betrachtung von 50,1 % (2017) auf 45,2 %.

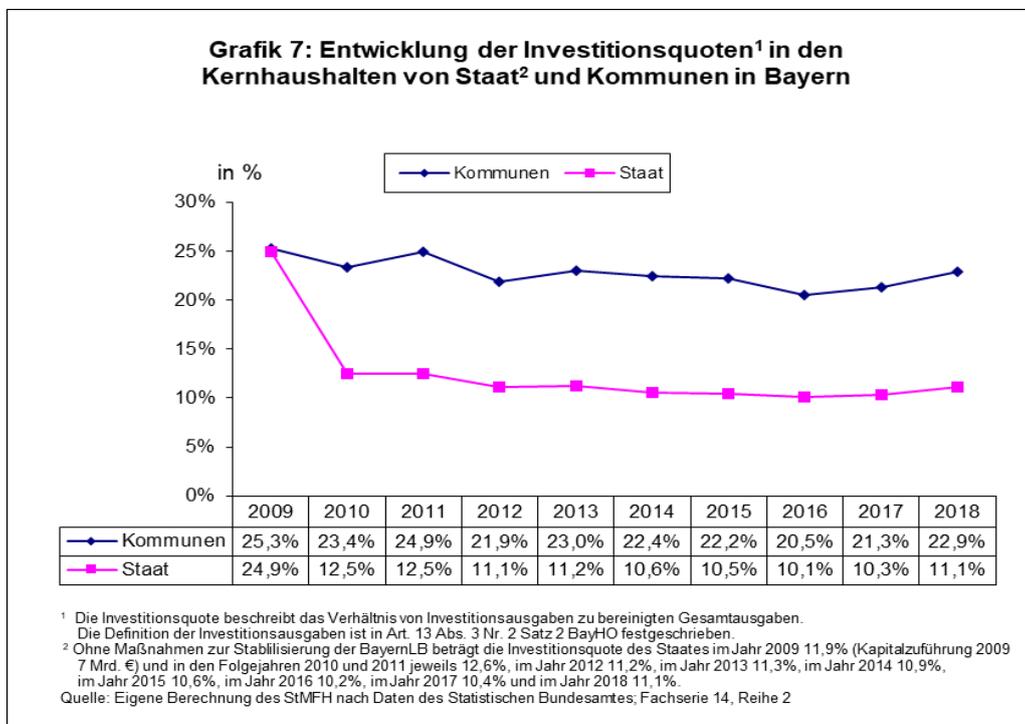
Im Zehnjahresvergleich von 2009 bis 2018 ist die Verschuldungsquote bei den Kommunen von 45,0 % auf 27,0 % gesunken. Beim Staat ist die kassenmäßige Verschuldungsquote von 58,1 % auf 24,4 % gesunken, die (siehe Nr. 4.1) maßgebliche haushaltsmäßige Verschuldungsquote von 68,7 % auf 45,2 %.

Tabelle 6: Verhältnis der Schulden zu den Gesamtausgaben von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat	
		Kassenmäßige Schulden	Haushaltsmäßige Schulden
Quote 2009	45,0 %	58,1 %	68,7 %
Quote 2018	27,0 %	24,4 %	45,2 %
Prozentuale Veränderung	-40,0 %	-58,0 %	-34,2 %

Quelle: Eigene Berechnungen des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihen 5 und 2

5. Entwicklung der Investitionsquoten (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 7 FAGDV)



Die Investitionsquoten von Staat und Kommunen sind 2018 gegenüber dem Vorjahr weiter angestiegen, beim Staat von 10,3 % auf 11,1 %, bei den Kommunen von 21,3 % auf 22,9 %.

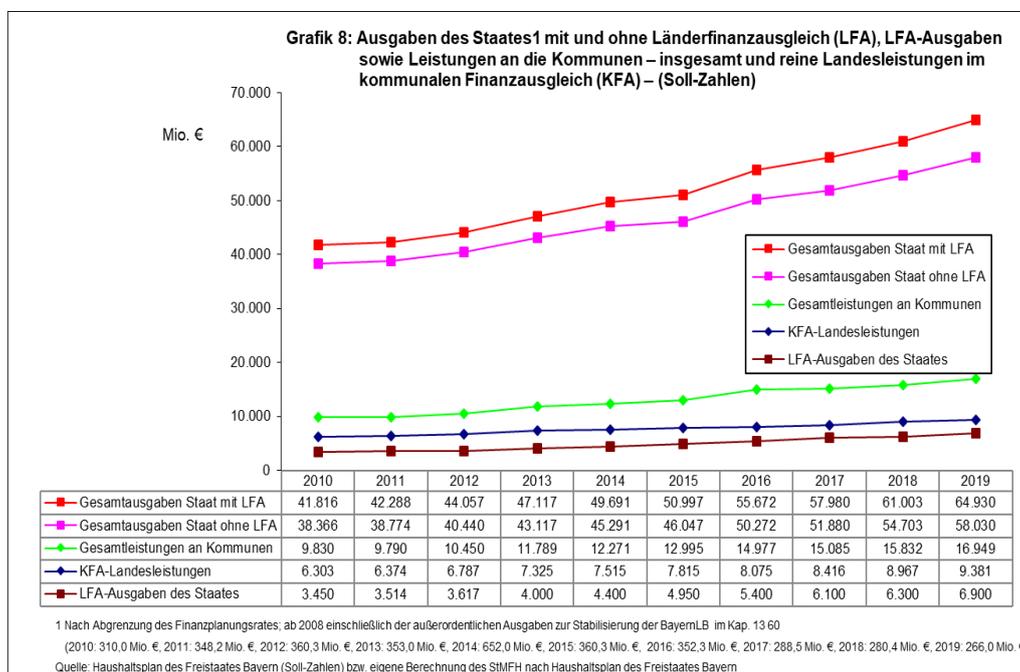
Im Zehnjahresvergleich von 2009 bis 2018 sind die Investitionsquoten von Staat und Kommunen allerdings gesunken, bei den Kommunen um 9,5% (2,4 Prozentpunkte), beim Staat um 55,4% (13,8 Prozentpunkte). Im Vergleichsjahr 2009 sind beim Staat 7 Mrd. € an investiven Ausgaben für den Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB enthalten. Ohne diese Ausgaben beträgt die Investitionsquote im Jahr 2009 beim Staat 11,9 %, entsprechend beläuft sich die Veränderung der Investitionsquote für die anderen Ausgaben des Staates im Zehnjahreszeitraum dann auf minus 6,3 % (minus 0,8 Prozentpunkte).

Tabelle 7: Vergleich der Investitionsquoten von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Investitionsquote 2009	25,3 %	24,9 %
Investitionsquote 2018	22,9 %	11,1 %
Prozentuale Veränderung	-9,5 %	-55,4 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 14, Reihe 2; Verhältnis Investitionsausgaben (Kapitalrechnung ohne Schuldentilgung und ohne sonstige Vermögensübertragungen) zu bereinigten Ausgaben.

6. Entwicklung der Ausgaben des Staates und staatliche Leistungen an die Kommunen (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 8 FAGDV)



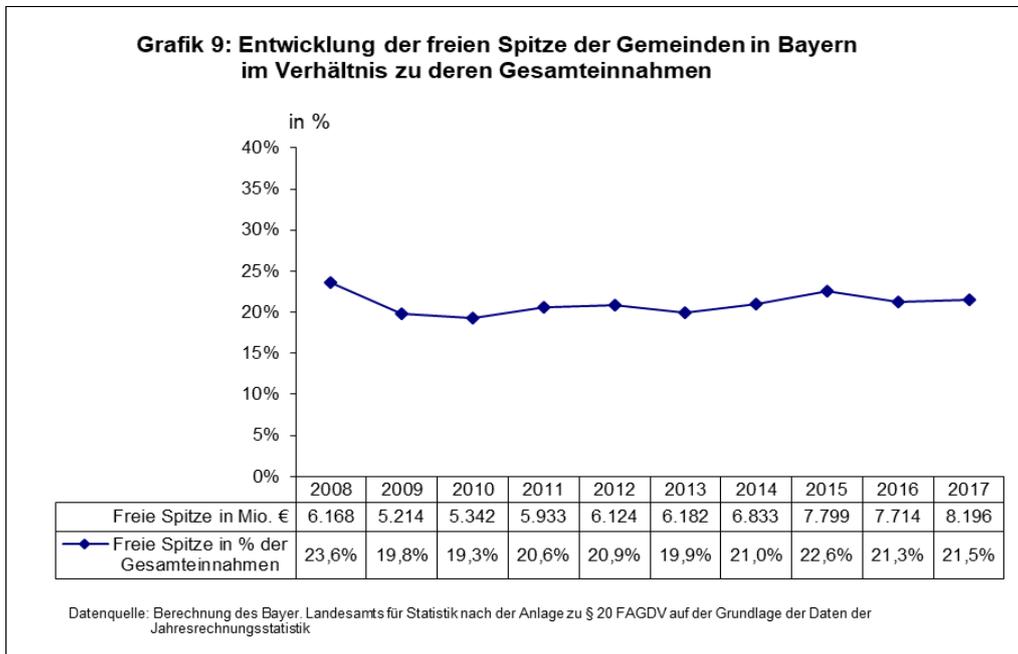
Ein beachtlicher Teil der Gesamtausgaben des Staates entfällt auf Zuweisungen an andere Gebietskörperschaften. Dazu gehören neben den Zahlungen im Länderfinanzausgleich auch die Leistungen des Staates an die Kommunen innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Im Zehnjahresvergleich von 2010 bis 2019 sind die Ausgaben für die Gesamtleistungen an die Kommunen mit +72,4 % deutlich stärker angestiegen als die Gesamtausgaben des Staates, die sich um +55,3 % erhöht haben. Die Landesleistungen im kommunalen Finanzausgleich sind im gleichen Zeitraum um +48,8 % gestiegen.

Tabelle 8: Ausgabenzuwachs des Staates insgesamt im Vergleich zur Entwicklung der Gesamtleistungen des Staates an die Kommunen (Haushaltssoll)

	Staatsausgaben	Leistungen an die Kommunen
Zuwachs von 2010 bis 2019	+23.115 Mio. €	+7.118 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2010 bis 2019	+55,3 %	+72,4 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Haushaltsplänen des Freistaates Bayern

7. Entwicklung der verfügbaren Mittel der Gemeinden für freiwillige Aufgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 BayFAG, § 20 FAGDV)



Der Anteil an den Gesamteinnahmen, der den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibt, ist im Jahr 2017 leicht auf 21,5 % gestiegen (Vorjahr 21,3 %).

8. Ausblick (Art. 23 Abs. 2 Nr. 3 BayFAG, § 21 FAGDV)

8.1 Entwicklung der Steuereinnahmen

Der Aufschwung der deutschen Wirtschaft hat sich 2018 fortgesetzt, aber deutlich verlangsamt. Das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland ist 2018 gegenüber dem Vorjahr um 1,5 % angestiegen (2017 gegenüber 2016 noch 2,5 %). In Bayern ist das BIP 2018 um 1,4 % angestiegen (2017 gegenüber 2016 noch 3,2 %). Für 2019 hält die Bundesregierung in ihrer am 17. Oktober 2019 veröffentlichten Herbstprojektion an ihrer vorherigen Schätzung fest und erwartet bundesweit ein reales Wirtschaftswachstum von 0,5 %. Für das Folgejahr hat sie jedoch ihre Prognose vom Frühjahr um einen halben Prozentpunkt auf 1,0 % nach unten korrigiert. Die an der „Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose“ beteiligten Forschungsinstitute rechnen laut ihrem Anfang Oktober 2019 vorgelegten Herbstgutachten im laufenden Jahr ebenfalls mit einem preisbereinigten Wirtschaftswachstum von 0,5 % (= minus 0,3 Prozentpunkte gegenüber der Prognose im Frühjahrsgutachten) und sind mit ihrer Prognose von 1,1 % (= minus 0,7 Prozentpunkte) für 2020 nur geringfügig optimistischer als die Bundesregierung.

Die konjunkturelle Abkühlung in Deutschland ist wesentlich auf den anhaltenden Abschwung im Verarbeitenden Gewerbe zurückzuführen. Die weltweite Nachfrageschwäche nach Investitionsgütern belastet den Welthandel und damit die exportstarke deutsche Industrie. Die Binnennachfrage zeigt sich hingegen bislang robust. Die konsumnahen Dienstleistungen profitieren von deutlichen Einkommenszuwächsen und fiskalischen Impulsen. Auch das Baugewerbe expandiert weiter, gestützt durch günstige Finanzierungsbedingungen. Allerdings macht sich die Industrieschwäche zunehmend auch in anderen Wirtschaftsbereichen bemerkbar und hinterlässt bereits erste Spuren am Arbeitsmarkt. Der Beschäftigungsaufbau dürfte sich daher deutlich abschwächen. Auch zeichnet sich im kommenden Jahr ein leichter Anstieg der Arbeitslosigkeit ab.

Größere Unwägbarkeiten für den Wirtschaftsausblick ergeben sich vor allem aus dem internationalen Umfeld. So belasten etwa die ungelösten Handelsstreitigkeiten der USA mit China und der Europäischen Union weiterhin die Weltwirtschaft. Eine Eskalation der Zollstreitigkeiten würde die bereits schwierige Lage der Industrie in Deutschland weiter verschärfen. Für Unsicherheit sorgen auch die immer noch unklaren Modalitäten des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union. Hinzu kommen die erheblichen Risiken für die Finanzstabilität und den Zusammenhalt der Währungsunion infolge der teils immer noch hohen Schuldenlast einiger Mitgliedstaaten des Euroraums.

Für das der Steuerschätzung zu Grunde liegende nominale BIP rechnet die Bundesregierung in ihrer Herbstprojektion für 2019 mit einem Anstieg von 2,8 %, für 2020 mit einem Anstieg in Höhe von 2,9 %.

Die Steuereinnahmen der Gemeinden steigen nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom 28. bis 30. Oktober 2019 im Jahr 2019 bundesweit um +2,2 %, die der Länder um +2,8 %. Im Jahr 2020 sollen die Steuereinnahmen der Gemeinden um 3,5 %, die der Länder um +2,9 % steigen.

Ein Grund für den überproportionalen Anstieg der Gemeindesteuern in 2020 ist der Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes, wodurch den Gemeinden mehr von ihren eigenen Gewerbesteuererträgen verbleibt. Ab 1. Januar 2019 entfielen bereits die Zahlungen der westdeutschen Gemeinden an ihr jeweiliges Land zur Mitfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (§ 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes, Ausgaben der bayerischen Gemeinden in 2018 hierfür: 125 Mio. €), ab 2020 entfallen auch die Zahlungen der westdeutschen Gemeinden an ihr jeweiliges Land zur Mitfinanzierung der Aufnahme der ostdeutschen Länder in den Länderfinanzausgleich (§ 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes, Ausgaben der bayerischen Gemeinden in 2018 hierfür: 843 Mio. €). Diese Beträge sind in der Steuerschätzung berücksichtigt.

Tabelle 9: Ergebnis der Steuerschätzung Oktober 2019

(Veränderungen in % gegenüber dem Vorjahr)	2019	2020
Steuern insgesamt	2,6 %	2,5 %
Bund	1,8 %	0,1 %
Länder	2,8 %	2,9 %
Gemeinden	2,2 %	3,5 %

Quelle: BMF, Ergebnisse der Steuerschätzung vom 28. bis 30. Oktober 2019

In den bundesweiten Schätzergebnissen nicht erkennbar sind die Auswirkungen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020, soweit diese zu Verschiebungen zwischen den Ländern führen, da in der Steuerschätzung nur die Ländergesamtheit dargestellt ist. Für den Haushalt des Freistaates Bayern entfallen durch die Neuordnung ab 2020 insbesondere die Ausgaben, die bisher im Rahmen des Länderfinanzausgleichs geleistet werden mussten (Haushaltsansatz 2019: 6,9 Mrd. €). Im Gegenzug reduzieren sich allerdings auch seine Steuereinnahmen deutlich, weil der neue Finanzkraftausgleich künftig über die Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern abgerechnet wird.

Die Steuerschätzung berücksichtigt den zum Zeitpunkt der Schätzung aktuellen Rechtsstand. Noch unberücksichtigt ist daher beispielsweise der Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 (BR-Drs. 466/19). Nach diesem Gesetzentwurf ist eine weitere Erhöhung der Umsatzsteueranteile von Ländern und Kommunen vorgesehen. Des Weiteren unberücksichtigt ist – obwohl bereits verabschiedet – das Gesetz zur

Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kinderbetreuung („Gute-Kita-Gesetz“ vom 19. Dezember 2018, BGBl S. 2696), da Voraussetzung für eine wirksame Umsetzung des Gesetzes die Unterzeichnung von Verträgen aller 16 Länder mit dem Bund ist. Nach diesem Gesetz sollen die Länder von 2019 bis 2022 bundesweit insgesamt rd. 5,5 Mrd. € über erhöhte Umsatzsteueranteile erhalten; auf Bayern entfällt hier nach ein Betrag von rd. 860 Mio. €.

8.2 Für die Ausgabenseite wichtige Entwicklungen

Die Entwicklung am deutschen Arbeitsmarkt verläuft ungeachtet der sich eintrübenden Konjunkturaussichten weiterhin sehr positiv. Dies wirkt sich bei Staat und Kommunen nicht nur auf der Einnahmeseite günstig aus, sondern auch auf der Ausgabenseite. Ausgehend von jahresdurchschnittlich 2,53 Millionen Arbeitslosen im Jahr 2017 ging deren Zahl auf nur mehr 2,34 Millionen in 2018 zurück. Für 2019 prognostizieren Bundesregierung und Forschungsinstitute einen weiteren Rückgang auf 2,27 bzw. 2,28 Millionen Arbeitslose im Jahresdurchschnitt.

In Bayern ist die Arbeitslosenquote nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Jahr 2018 auf 2,9 % gesunken, zum Stand Oktober 2019 betrug sie aktuell 2,7 %. Bei einem Wert von unter drei Prozent wird nach gängiger Definition von Vollbeschäftigung gesprochen. Dabei weist Bayern nach wie vor die niedrigste Arbeitslosenquote aller Länder auf und liegt auch zum Stand Oktober 2019 weit unter dem deutschen Durchschnitt von 4,8 %. Die Arbeitskräftenachfrage – gemessen am Bestand offener Stellen – befindet sich zudem immer noch auf einem hohen Niveau, hat aber zuletzt nachgegeben. Zum Stand Oktober 2019 waren bei der BA 124.202 unbesetzte Arbeitsstellen gemeldet (davon rd. 97 % sozialversicherungspflichtig). Dies entspricht im Vergleich zum Oktober 2018 einer Abnahme um knapp 9.400 Stellen bzw. 7,0 %.

Die Jugendarbeitslosigkeit in Bayern ist im Oktober 2019 gegenüber dem Vorjahresmonat um 310 Personen zurückgegangen (-1,6 %) und lag mit einer Quote von 2,3 % nur bei gut der Hälfte des gesamtdeutschen Werts (4,2 %). Bei der Arbeitslosigkeit der älteren (über 50 Jahre) und der schwerbehinderten Menschen war im Vergleich zum Vorjahr ein moderater Anstieg zu verzeichnen (+3,8 % bzw. +3,0 %), während die Langzeitarbeitslosigkeit merklich zurückgegangen ist (-6,9 %).

In Deutschland erhielten zum Stand Oktober 2019 63,9 % der Arbeitslosen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende). In Bayern fiel der Anteil mit rd. 45 % deutlich geringer aus. Innerhalb der Gruppe der SGB-II-Arbeitslosen im Freistaat hatten 14 % einen Fluchthintergrund. Im Oktober 2019 waren in Bayern insgesamt knapp 12.700 „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ bei den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern arbeitslos gemeldet.

Bei den sonstigen Sozialausgaben ist weiterhin mit einem Anstieg zu rechnen. Die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) trägt zwar vollständig der Bund, bei der Jugendhilfe stehen jedoch Kommunen und Staat, bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen die Kommunen in der Verantwortung. Wie sich hierbei das Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) auf die Ausgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auswirken wird, bleibt noch abzuwarten, da dieses Gesetz bis zum Jahr 2023 in mehreren Stufen in Kraft tritt.

Seit 2018 entlastet der Bund die deutschen Kommunen jedes Jahr in Höhe von 5 Mrd. €. Die Entlastung erfolgt über drei unterschiedliche Transferwege: Für das Jahr 2020 erhalten die Kommunen 3,465 Mrd. € über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Anteil bayerische Kommunen: rd. 587 Mio. €). Zugleich wird die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (SGB II) für 2020 auf 2,7 Prozentpunkte festgelegt (Anteil bayerische Kommunen: rd. 30 Mio. €). Der dritte Anteil in Höhe von 1 Mrd. € wird über einen erhöhten Umsatzsteueranteil an die Länder ausgereicht. Seinen Anteil in Höhe von 155 Mio. € leitet der Freistaat Bayern gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFAG durch eine Erhöhung der Schlüsselzuweisungen an die Kommunen weiter. Die flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft und Heizung werden bis einschließlich 2021 voraussichtlich vollständig vom Bund übernommen (Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021). Auch der Freistaat erhält 2020 voraussichtlich Mittel vom Bund für flüchtlingsbezogene Zwecke. Diese halbieren sich jedoch nach aktuellem Stand von bisher 650 Mio. € (2019) auf nunmehr rd. 300 Mio. €.

Die Personalausgaben sind mit der größte Ausgabenblock bei Staat und Kommunen. Der Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Kommunen aus dem Jahr 2018 läuft noch bis Ende August 2020. Danach erhöhen sich die Entgelte zum 1. März 2020 noch einmal um 1,06 %. Die Auswirkungen durch den dann neuen Tarifvertrag sind noch nicht absehbar. Der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst der Länder vom 2. März 2019 sieht zum 1. Januar 2020 eine lineare Erhöhung der Entgelte im Gesamtvolumen von 3,2 % vor; in diesem Volumen sind enthalten die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 4,3 %, für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen um 3,12 %, mindestens jedoch um 90 Euro. Die Besoldung der staatlichen und kommunalen Beamtinnen und Beamten wird ab 1. Januar 2020 um 3,2 % erhöht. Daneben wurden weitere Verbesserungen für die Anwärterinnen und Anwärter durch eine zusätzliche und über den Tarifabschluss hinausgehende Erhöhung der Anwärtergrundbeträge und durch den Wegfall der jeweiligen Anfangsstufe des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen der A- und R-Besoldung vorgenommen, was sukzessive ebenfalls zu entsprechenden Mehrausgaben bei Staat und Kommunen führt.

Große Aufgabenschwerpunkte bei Staat und Kommunen sind nach wie vor die Bereiche Schule und Kinderbetreuung. Im schulischen Bereich stellen der weitere Ausbau der Ganztagesbetreuung, die Digitalisierung und die Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums die künftigen Herausforderungen für Staat und Kommunen dar. Am 17. Mai 2019 trat die Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zwischen dem Bund und den Ländern in Kraft. Hiernach erhält Bayern rund 778 Mio. € an Bundesmitteln, die zusammen mit den vom Freistaat bereitgestellten 212,5 Mio. € an Landesmitteln eine „digitale Bildungsmilliarde“ für die bayerischen Schulen ergeben. Für finanzschwache Kommunen konnten Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Schulinfrastruktur auch zur Förderung aus den Finanzhilfen des Bundes angemeldet werden (Kapitel 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, KInvFG). Der Bund stellt hierfür bis 31. Dezember 2022 bundesweit 3,5 Mrd. € bereit, die bayerischen Kommunen erhalten hieraus einen Anteil von rd. 293 Mio. €.

Im Bereich der Kinderbetreuung erfordern der garantierte Betreuungsplatz für Kinder bis zum Schuleintritt, die Ausweitung des Beitragszuschusses auf alle drei Kindergartenjahre und das vom Ministerrat am 3. September 2019 beschlossene bayerische Krippengeld sowie der nach wie vor ungebrochen hohe Investitionsbedarf hohe finanzielle Kraftanstrengungen von Staat und Kommunen. Für die Investitionsförderung stellt der Bund mit dem vierten Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ (4. SIP) bundesweit 1,126 Mrd. € zur Verfügung. Auf Bayern entfallen davon rd. 178 Mio. €, die der Freistaat Bayern den bayerischen Kommunen in Ergänzung der Förderung nach Art. 10 BayFAG in voller Höhe zur Verfügung stellt. Mit Beschluss vom 3. September 2019 hat der Ministerrat beschlossen, das 4. Sonderinvestitionsprogramm für die Schaffung von maximal 50.000 Plätzen aus eigenen Mitteln um ein Jahr zu verlängern. Zudem hat der Ministerrat die Schaffung von zusätzlichen 10.000 Hortplätzen beschlossen. Zur Verbesserung der Qualität in Kitas stellt der Bund den Ländern mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kinderbetreuung („Gute-Kita-Gesetz“) bis 2022 bundesweit insgesamt rd. 5,5 Mrd. € zur Verfügung. Auf Bayern entfällt hiernach ein Betrag von rd. 860 Mio. €. Voraussetzung für die Zahlung ist jedoch, dass alle 16 Länder einen Vertrag mit dem Bund über den Einsatz der Bundesmittel zur Qualitätssteigerung in der Kindertagesbetreuung schließen.

Schule und Kinderbetreuung müssen sich zudem weiterhin der Integration von Flüchtlingskindern und der Inklusion von Kindern mit Behinderungen stellen. Projekte finanzschwacher Kommunen zum barrierefreien Ausbau konnten auch zur Förderung aus Finanzhilfen des Bundes angemeldet werden (Kapitel 1 KInvFG). Die bayerischen Kommunen erhalten von den bundesweit bereitgestellten 3,5 Mrd. € bis 31. Dezember 2020 einen Anteil von rd. 289 Mio. €.

Weitere Schwerpunkte bei Staat und Kommunen sind die Investitionen in eine rasant zunehmende Digitalisierung und in die Infrastruktur von Straßen, Schiene und Öffentlichem Personennahverkehr.

Für den Staat erhöhen sich zudem schon alleine aufgrund gestiegener Steuerverbünde und gesetzlicher Vorgaben auch die Leistungen an seine Kommunen (vgl. auch Nr. II). Die Ausgaben, die der Freistaat bisher im Rahmen des Länderfinanzausgleichs leisten musste, entfallen hingegen ab 2020 (Haushaltsansatz 2019 hierfür 6,9 Mrd. €). Im Gegenzug reduzieren sich jedoch seine Steuereinnahmen, weil der neue Finanzkraftausgleich künftig ausschließlich über die Umsatzsteuer der Länder abgerechnet wird (vgl. Nr. 8.1).

9. Schlussfolgerung

Im Zehnjahreszeitraum ergibt die Finanzentwicklung für den Staat und für die Kommunen ein positives Gesamtbild. Beim Staat sind der Einnahmezuwachs von +62,1 % (Kommunen: +50,5 %) und die Rückführung der haushaltmäßigen Verschuldung um 5,6 Mrd. € bzw. 17,2 % (Kommunen: Rückführung um 13,2 %) bemerkenswert. Im Vergleich zum Staat ist die Ausgangsposition der Kommunen dennoch günstiger. Beispielsweise sind die Steuereinnahmen von 2009 bis 2018 bei den Kommunen (+67,2 %) stärker angestiegen als beim Staat (nach LFA +62,2 %). Auch mit ihrem Finanzierungsüberschuss von rd. 11,7 Mrd. € übertreffen die Kommunen im Zehnjahreszeitraum das staatliche Ergebnis von rd. 7,6 Mrd. € deutlich. Zudem konnten die Kommunen 2018 bei wiederholt gestiegener Investitionsquote (2018: 22,9 %, Staat: 11,1 %) ihre Verschuldung weiter zurückführen (Verschuldungsquote 2018: 27 %, haushaltmäßige Verschuldung Staat: 45,2 %). Und der Anteil an den Gesamteinnahmen, der den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibt, ist mit rd. 8,2 Mrd. € bzw. 21,5 % der Gesamteinnahmen wieder leicht angestiegen, was eine nach wie vor große finanzielle Bewegungsfreiheit der bayerischen Kommunen belegt.

Auch der Ausblick auf das zu planende Jahr 2020 ist insgesamt positiv. Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung bietet sowohl Staat als auch Kommunen insbesondere aufgrund des robusten Arbeitsmarktes eine solide Basis. Eine Verschlechterung der Kommunalfinanzen im Verhältnis zum Staatshaushalt ist nicht zu erwarten. Kommunen wie Staat haben auch im Jahr 2020 wieder hohe Kosten in den Bereichen Personal und Digitalisierung, Schule und Kinderbetreuung zu bewältigen. Der hohen Ausgabenbelastung stehen nach der Steuerschätzung vom Oktober 2019 immer noch steigende Einnahmen gegenüber. Ab 2020 erfahren die Kommunen zudem eine weitere erhebliche finanzielle Entlastung durch den Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage (Ausgaben der bayerischen Gemeinden in 2018 hierfür: 843 Mio. €). In gleicher Höhe führt dies zu Mindereinnahmen für den Staat, die seine rechnerischen Gewinne aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 (u. a. Wegfall des Länderfinanzausgleichs) zum Großteil wieder aufzehren. Für die Jahre 2020 und 2021 übernimmt der Bund voraussichtlich wieder alle flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft und Heizung.

Es besteht also kein Verteilungsdefizit zu Lasten der Kommunen. Daher gibt es keinen Anlass für strukturelle finanzielle Verschiebungen zugunsten der Kommunen. Gleichwohl sind im kommunalen Finanzausgleich über die Aufwüchse der Steuerverbünde hinaus auch für 2020 weitere Verbesserungen zugunsten der Kommunen vorgesehen.

II. Finanzielle Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs 2020

Der Entwurf des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zum kommunalen Finanzausgleich 2020 wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden besprochen (Art. 23 Abs. 1 BayFAG). Dabei wurden die Belange des Staates und die Forderungen der Kommunen eingehend erörtert. Die Ausgangslage für die Kommunen ist nach wie vor gut. Und auch der Ausblick auf das Jahr 2020 lässt keine Verschlechterung der Kommunalfinanzen im Verhältnis zum Staatshaushalt erwarten. Es besteht kein Verteilungsdefizit zu Lasten der Kommunen. Demgegenüber forderten die kommunalen Spitzenverbände unter Hinweis auf die fortgesetzte Dynamik bei den laufenden Ausgaben insbesondere im sozialen Bereich sowie die anstehenden Investitionen in den Bereichen Kinderbetreuung, Bildung, Infrastruktur, Daseinsvorsorge, Digitalisierung sowie Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden weitere finanzielle Verbesserungen im kommunalen Finanzausgleich.

Im intensiven Austausch der Argumente und unter eingehender Würdigung der Finanzentwicklung von Staat und Kommunen, der Entwicklung des für freiwillige Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags und des Ausblicks auf bedarfsprägende Umstände im Jahr 2020 wurde ein tragfähiger Kompromiss erzielt, der beiden Seiten gerecht wird.

Insgesamt wächst der kommunale Finanzausgleich 2020 gegenüber dem Stammhaushalt 2019 um 316,4 Mio. € (3,2 %) auf 10.289,9 Mio. €. Nach Abzug der Bundesleistungen nach dem fortgeltenden § 6 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (Art. 125c Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) sowie der von den Landkreisen und kreisfreien Städten finanzierten Krankenhausumlage nach Art. 10b BayFAG steigen die reinen Landesleistungen 2020 gegenüber dem Stammhaushalt 2019 um 553,9 Mio. € (5,9 %) auf 9.934,5 Mio. €. In Höhe von 196,1 Mio. € ist der Anstieg der Landesleistungen dadurch bedingt, dass die bisherigen Bundesmittel aus dem bis 31. Dezember 2019 befristeten Entflechtungsgesetz nun in gleicher Höhe, aber als Landesmittel aus einem hierfür erhöhten Umsatzsteuer-Länderanteil finanziert werden.

Hinsichtlich der Gesamtausstattung des Entwurfs des kommunalen Finanzausgleichs 2020 und den in dem Entwurf des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2020 enthaltenen inhaltlichen Änderungen wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden Einvernehmen erzielt.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Bayerische Finanzausgleichsgesetz regelt die im kommunalen Finanzausgleich angesiedelten Finanzbeziehungen zwischen Staat und Kommunen in Bayern sowie im Verhältnis der bayerischen Kommunen untereinander. Die Regelungen sind im Rahmen des Vorbehalts des Gesetzes zur Bestimmung der Höhe der Steuerverbünde erforderlich. Außerdem werden sie benötigt, um die Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich nach einheitlichen Maßstäben und Kriterien auf die einzelnen Kommunen in Bayern aufteilen und auszahlen sowie Umlagen erheben zu können. Die Anhebung des Kommunalanteils am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund zur Integration der bisherigen Entflechtungsmittel sowie zur Anhebung der Straßenausbaupauschalen bedarf einer gesetzlichen Regelung.

Weitere Änderungen dienen der Vereinfachung und der redaktionellen Verbesserung des Gesetzestextes.

C. Einzelbegründung

Zu § 1 Nr. 1 (Art. 1b BayFAG)

Die bundesstaatlichen Finanzbeziehungen wurden ab dem Jahr 2020 neu geregelt. Der vom Bund bisher gewährte Ausgleich für die überproportionalen Belastungen durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und das Steuerrechtsänderungsgesetz 2011, an dem die bayerischen Gemeinden über Art. 1b BayFAG mit 26,08 % beteiligt sind, wird fortgeführt.

Allerdings kann der zugunsten der Länder geleistete Ausgleich über höhere Umsatzsteueranteile und -beträge nach der ab 1. Januar 2020 geltenden Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) nicht mehr unmittelbar aus § 1 FAG abgeleitet werden. Er ist in der Aufteilung des gesamten Umsatzsteueraufkommens nach § 1 FAG enthalten. Der in Art. 1b Satz 1 Nr. 1 BayFAG bisher enthaltene Bezug geht daher ab 2020 ins Leere. Art. 1b BayFAG ist insoweit redaktionell anzupassen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die entsprechenden Umsatzsteuereinnahmen des Landes werden weiterhin gesondert auf Kap. 13 01 Tit. 015 02 verbucht.

Zu § 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 1**(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BayFAG und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FAGDV)**

Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BayFAG wurde auch der Ausgleich nach Art. 16 FAG in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung berücksichtigt. Dieser Ausgleich ist den Gemeinden letztmalig für das Jahr 2017 zugeflossen, so dass die Zurechnung letztmalig bei der Steuerkraftberechnung 2019 vorzunehmen war. Damit sind die Zurechnungsvorschriften gegenstandslos geworden und können gestrichen werden.

Zu § 1 Nr. 3**Zu Buchst. a (Überschrift zu Art. 7 BayFAG)**

Folgeänderung aus der Aufhebung des Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BayFAG.

Zu Buchst. b (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 BayFAG)

Finanzzuweisungen an Mitgliedsgemeinden in Verwaltungsgemeinschaften werden nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 BayFAG an die Verwaltungsgemeinschaften ausgezahlt. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BayFAG ermächtigt die Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und des Innern, für Sport und Integration, in Fällen abweichender Aufgabenverteilung durch eine Verordnung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung die Auszahlung durch gemeinsame Verordnung abweichend zu regeln. Diese Norm hat keine praktische Bedeutung erlangt. Sie wird daher aufgehoben.

Zu § 1 Nr. 4 (Art. 13 BayFAG)

Die Art. 13 bis 13h BayFAG regeln die Beteiligung der Kommunen an der Ausgleichsleistung des Bundes für die Übertragung der Ertragshoheit an der Kraftfahrzeugsteuer und die Verwendung des Kommunalanteils am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund. Bestimmungen über die Verwendungsmöglichkeiten sind teilweise in Art. 13 Abs. 1 BayFAG und teilweise in nachfolgenden Normen enthalten. Dadurch sind die Regelungen unübersichtlich. Durch eine neue und klare Struktur werden die Regelungen verständlicher. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. b Doppelbuchst. bb

Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayFAG, künftig alleiniger Inhalt des Abs. 1, bestimmt die Höhe des Kommunalanteils am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund als Prozentsatz. Dieser Verbundsatz beträgt derzeit 54,5 %.

Mit der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 wurden die bisherigen Bundesmittel nach dem Entflechtungsgesetz für Straßenbau und ÖPNV in die Umsatzsteuerverteilung integriert. Die bisherigen Bundesmittel nach dem Entflechtungsgesetz sollen jedoch in Bayern weiterhin für die Förderung von Investitionen im Bereich des Straßenbaus und des ÖPNV zur Verfügung stehen. Die bisherigen Fördermittel werden ab dem Jahr 2020 im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerersatzverbundes finanziert. Der Kommunalanteil am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund (Verbundsatz) wird entsprechend angehoben. Auch die Straßenausbaupauschalen nach Art. 13h BayFAG werden über den Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund finanziert. Aufgrund der Erhöhung der Straßenausbaupauschalen um 50 Mio. € ist der Verbundsatz weiter anzuheben.

Per Saldo wird der Verbundsatz um 15,5 %-Punkte auf 70 % angehoben:

Kraftfahrzeugsteuerersatz	1.548,6 Mio. €
Davon 54,5 % = Kommunalanteil 2019	844,0 Mio. €
Zuzüglich	
Entflechtungsmittel für Straßenbau	120,0 Mio. €
Entflechtungsmittel für ÖPNV	76,1 Mio. €
Anhebung Straßenausbaupauschalen	50,0 Mio. €
Summe	1.090,1 Mio. €
Entspricht einem Verbundsatz	70,391 %
Neuer Verbundsatz (gerundet)	70 %
Kommunalanteil 2020	1.084,04 Mio. €.

Damit die Abrundung des neuen Verbundsatzes auf 70 % nicht zulasten der Kommunen geht, werden der Verstärkungsbetrag zugunsten der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG im Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund abgesenkt und gleichzeitig die allgemeinen Haushaltsmittel für die Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG erhöht. Die Höhe der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG bleibt damit unverändert.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b Doppelbuchst. aa

Art. 13 Abs. 1 BayFAG regelt künftig ausschließlich die Höhe des Kommunalanteils am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund. Die Verwendungszwecke des Kommunalanteils am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund werden dem Grundsatz nach weiterhin in Art. 13 Abs. 2 BayFAG festgelegt. Die nähere Definition der Verwendungszwecke wird in den jeweiligen Einzelvorschriften (Art. 13a bis 13h BayFAG) zusammengefasst. Daher wird der Regelungsgehalt des bisherigen Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayFAG in Art. 13c BayFAG übernommen. Der bisherige Art. 13 Abs. 1 Satz 5 BayFAG geht in Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BayFAG auf.

Außerdem wird Art. 13 Abs. 1 Satz 4 BayFAG als Folgeänderung aus der Aufhebung des Art. 13b Abs. 1 Satz 2 BayFAG aufgehoben (siehe Begründung zu § 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb).

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 13b BayFAG)

Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa

Folgeänderung aus der Aufhebung des Art. 13b Abs. 1 Satz 2 BayFAG und redaktionelle Änderung zur Angleichung an den Wortlaut in Art. 13a BayFAG.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb

Art. 13b Abs. 1 Satz 2 BayFAG gestattet den Landkreisen, aus den ihnen zustehenden Pauschalen nach Art. 13b Abs. 1 Satz 1 BayFAG für den Bau und Unterhalt von Kreisstraßen Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden für Straßenbaumaßnahmen und für den Bau von Abwasseranlagen zu gewähren. Die Gewährung von Zuweisungen für den Bau von Abwasseranlagen bedarf nach Art. 13 Abs. 1 Satz 4 BayFAG der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat und des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

Diese Verwendungsmöglichkeiten wurden seit langer Zeit nicht mehr in Anspruch genommen. Art. 13b Abs. 1 Satz 2 BayFAG und in der Folge das Zustimmungserfordernis in Art. 13 Abs. 1 Satz 4 BayFAG werden mangels weiterer Relevanz im Rahmen des Bürokratieabbaus aufgehoben.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Änderung zur Angleichung an den Wortlaut in Art. 13a BayFAG.

Zu § 1 Nr. 6 (Art. 13c BayFAG)

Zu Buchst. a

In den neu gefassten Art. 13c Abs. 1 Satz 2 BayFAG wird der Regelungsgehalt aus dem bisherigen Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayFAG übernommen. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchst. b

In Art. 13c Abs. 2 BayFAG wird der Regelungsgehalt aus dem bisherigen Art. 13 Abs. 1 Satz 3 BayFAG übernommen. Dabei wird die Vorschrift klarer gegliedert und es werden Doppelungen in der beispielhaften Aufzählung der förderfähigen Maßnahmen gestrichen. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 1 Nr. 7 (Art. 13e BayFAG)

Aus dem Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund werden jährlich bis zu 70,25 Mio. € zur Förderung von Abwasserentsorgungsanlagen bereitgestellt. Aus diesen Mitteln dürfen bis zu 13 Mio. € für Zuweisungen zur Förderung von Wasserversorgungsanlagen eingesetzt werden. Im Bereich der Wasserversorgungsanlagen zeichnet sich ein höherer Mittelbedarf ab. Um diesen decken zu können, wird die Obergrenze um 7 Mio. € auf 20 Mio. € angehoben. Durch die Anhebung der Mittel für kommunale Wasserversorgungsanlagen entsteht bei der Förderung von Abwasserentsorgungsanlagen kein Mittelengpass.

Zu § 1 Nr. 8 (Art. 13g BayFAG)

Die Bundesmittel nach dem Entflechtungsgesetz werden für Fördermaßnahmen nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz eingesetzt. Ergänzend sieht Art. 13g BayFAG eine Erhöhung der für Straßenbauvorhaben eingesetzten Bundesmittel nach dem Entflechtungsgesetz um 40 Mio. € aus dem Kommunalanteil am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund vor.

Das Entflechtungsgesetz tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Ab dem Jahr 2020 werden die Bundesmittel nach dem Entflechtungsgesetz in die Umsatzsteuerverteilung nach § 1 FAG integriert. Die bisherigen Mittel in Höhe von 120 Mio. € für die Förderung von Straßenbaumaßnahmen und von 76,135 Mio. € für Investitionsförderungen im Bereich des ÖPNV sollen auch nach 2019 für die jeweiligen Förderzwecke zur Verfügung stehen. Sie werden künftig aus dem Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund bereitgestellt (siehe Begründung zu § 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa). Betrag und Verwendung für Maßnahmen nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ergibt sich nun aus Art. 13g Satz 1 BayFAG. Die Aufteilung der Mittel auf die Förderung von Straßenbaumaßnahmen und von ÖPNV-Investitionen wird aus Gründen der Flexibilität nach Art. 13g Satz 2 BayFAG im Staatshaushalt festgelegt.

Die Überschrift wird an die umfassendere Förderbestimmung angepasst.

Zu § 1 Nr. 9 (Art. 15 BayFAG) und § 2 Nr. 4 (§ 16 Abs. 2 FAGDV)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII (Sozialhilfe) und Überführung als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen). Die landesrechtliche Umsetzung regeln das Bayerische Teilhabegesetz I und das Bayerische Teilhabegesetz II. Die Bezirke bleiben weiterhin für diese Aufgabe zuständig. Daher werden neben den Belastungen der Bezirke als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe die Belastungen und Ausgaben der Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe in Art. 15 BayFAG und § 16 FAGDV aufgezählt. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 1 Nr. 10 (Art. 24 Abs. 1 BayFAG)

Im Rahmen des Abbaus von Bürokratie wurde Art. 24 BayFAG auf Doppelzuständigkeiten und nicht zwingend notwendige Einvernehmensregelungen überprüft. Im Ergebnis sind zur Verfahrenserleichterung mehrere Vereinfachungen möglich.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa

Die gemeinsame Zuständigkeit für den Verordnungserlass nach Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 BayFAG kann in eine Einvernehmensregelung zugunsten des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration umgewandelt werden.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb

Die Verordnungsermächtigung zur näheren Regelung der Verteilung der Fördermittel nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz in Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayFAG ist entbehrlich, da Art. 23 Abs. 2 BayKrG ebenfalls eine entsprechende Verordnungsermächtigung enthält. Die Verordnungsermächtigung in Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayFAG wird daher gestrichen.

Zu Buchst. b

Die Einvernehmensregelungen in Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayFAG zugunsten des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales sind nicht mehr zwingend erforderlich und werden zur Verwaltungsvereinfachung gestrichen.

Zu § 2 Nr. 2 (§ 13 Abs. 1 FAGDV)

Folgeänderungen aus der Änderung der Art. 13 bis 13c BayFAG.

Zu § 2 Nr. 3 (§ 15 Abs. 4 FAGDV)

Die Übergangsregelung für die Auszahlung der Straßenausbaupauschalen im Jahr 2019 hat sich durch Zeitablauf erledigt. Sie kann aufgehoben werden.

Zu § 2 Nr. 5 (§ 22 Abs. 3 FAGDV)

Redaktionelle Anpassung an Art. 13b Abs. 2 BayFAG.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2020. Der kommunale Finanzausgleich unterliegt wie der Staatshaushalt dem Prinzip der Jährigkeit. Dementsprechend gelten die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes für das ganze Jahr und werden nach § 3 zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.